



Elektro- und Wasserordnung (EuWO)

- 1) Das Elektro-/Wasserversorgungsnetz der Kleingartenanlage als Gemeinschaftseinrichtung wird durch den Verein betrieben. Die Verantwortung des Vereins endet an bei der Elektroversorgung an der Pachtgrenze und bei der Wasserversorgung vor dem Zähler.
- 2) Die Instandhaltung des Elektro-/Wasserversorgungsnetzes wird durch den Verein durchgeführt und finanziert, soweit seine Verantwortung reicht. Hierzu kann die Mitgliederversammlung/der Vorstand finanzielle Leistungen der jeweiligen Abnehmer beschließen, die innerhalb der gesetzten Frist von den Abnehmern zu begleichen sind.
- 3) Eingriffe in das Versorgungsnetz dürfen nur durch vom Vorstand damit beauftragten Personen vorgenommen werden.
- 4) Es dürfen nur geeichte Zählertypen verwendet werden. Die entsprechenden Kosten werden von den einzelnen Nutzern getragen.
- 5) Der Vorstand des Vereins legt die Termine für die Ablesungen und ggf. das jahreszeitbedingte Abstellen der Anlage fest. Zu diesen Terminen ist die Anwesenheit mind. eines Gartenpächters oder einer von ihm bevollmächtigten Person abzusichern. Im Falle der Nichtanwesenheit ist der Vorstand berechtigt, den Strom-/Wasserverbrauch zu schätzen und diese Schätzungen der Abrechnung zugrunde zu legen.
- 6) Anschlüsse an die Versorgungsnetze sind nur an den eingerichteten Anschlussstellen zulässig. Der Anschluss ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen mit einer Skizze, wie die Leitung im Kleingarten verlaufen soll.
- 7) Für den ordnungsgemäßen Einbau und die Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der jeweiligen Unterzähler ist jeder Kleingärtner selbst verantwortlich. Bei Feststellen fehlerhafter Anzeige der Zähler ist unverzüglich der Vorstand oder von ihm beauftragte Personen zu informieren. Eigene Eingriffe in das Leitungssystem des Kleingartenvereins sind nicht gestattet.
- 8) Dem Vorstand des Vereins oder von diesen beauftragten Personen ist mit Ankündigung Zutritt zur Parzelle zur Kontrolle der Zähleinrichtungen bzw. des Leitungssystems in der Parzelle zu gestatten.
- 9) Der Vorstand erstellt die Abrechnungen für die jeweiligen Verbrauchsstellen. In diesen Abrechnungen sind die jeweiligen Verbräuche, anteilige Verluste sowie anteilige Gemeinschaftskosten enthalten.
- 10) Die vom Vorstand in Rechnung gestellten Beträge sind innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen. Kommt ein Abnehmer mit der Zahlung der entsprechenden Beträge in Verzug, ist der Vorstand berechtigt, Verzugszinsen i.H.v. 5% über dem Basiszinssatz sowie pro Mahnung eine Auslagenpauschale gemäß der gültigen Gebührenordnung zu erheben. Leistet ein Abnehmer auch nach 2 Mahnungen die fälligen Beträge nicht, kann er auf Beschluss des Vorstandes von der weiteren Versorgung mit Elektroenergie/Wasser ausgeschlossen werden. Hierauf ist in der 2. Mahnung hinzuweisen. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes wegen der Nichtzahlung bleibt hiervon unbenommen.
- 11) Leistet der jeweilige Abnehmer auch nicht innerhalb eines Monats nach vorübergehender Stilllegung des Anschlusses, kann er durch Beschluss des Vorstandes dauerhaft von der Elektro-/Wasserversorgung ausgeschlossen werden.
- 12) Der Abnehmer ist berechtigt, seinerseits die Lieferung von Elektroenergie oder Wasser mit einer Frist von 2 Monaten zu kündigen. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung angefallene Verpflichtungen sind durch den Abnehmer zu erfüllen.
- 13) Auch nach Kündigung des Liefervertrages durch den Verein oder den Abnehmer ist der Abnehmer verpflichtet, die anteilige Grundgebühr für den Hauptzähler zu zahlen, wenn sein Kleingarten mit Strom/Wasser versorgt werden kann.
- 14) Der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person ist berechtigt zum An- und Abschluss der Wasserversorgung das Pachtgelände auch ohne Anwesenheit des Pächters zu betreten.